

## Information zum Arbeitszeitgesetz und Zeitarbeit

Immer wieder stellt sich die Frage, wie ist es mit Überschreitungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) durch Leiharbeitnehmer, wenn die Überschreitung durch den Kunden veranlasst wurde, der Verleiher nicht informiert worden ist oder der Mitarbeiter selbständig handelte.

Zunächst einmal die rechtliche Situation. Für alle Beschäftigten gilt der Grundsatz „8 Stunden, in Einzelfällen bis zu 10 Stunden werktätlich“. Davon kann unter besonderen Voraussetzungen abgewichen werden, die aber immer vom Entleiher zu vertreten sind.

Klare und eindeutige Ausführungsbestimmungen des Landesarbeitsamtes oder der Arbeitsschutzbehörden liegen nicht vor. Wir wollen Ihnen hiermit jedoch aus unserer Sicht eine Stellungnahme zukommen lassen:

### 1. Ausnahmegenehmigungen nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

#### 1.1 Abweichende Regelungen nach § 7 ArbZG

Im Entleihbetrieb geltende abweichende Regelungen nach § 7 ArbZG können in Absprache zwischen Ent- und Verleihbetrieb auch auf Leiharbeitnehmer angewendet werden.

In der Abstimmung zwischen Ent- und Verleihbetrieb muss im Zweifelsfall festgelegt werden, welche Arbeitszeitregelungen Anwendung finden. Dies ist schriftlich im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag festzuhalten; es kann auch nachträglich eine Zusatzvereinbarung geschlossen werden.

Im Fall der Inanspruchnahme der Tarifvereinbarungen gelten diese dann vollständig, d.h. einschließlich eventuell zu berücksichtigender Ausgleichszeiträume. Mischformen sind ausgeschlossen. Einige Tarifverträge haben Regelungen zur Überschreitung der Arbeitszeiten. In den Tarifverträgen der Zeitarbeit ist dies nicht berücksichtigt. Hier gilt sofern nichts anderes vereinbart ist „Equal Treatment“ – also die gleiche Bedingung wie für den Entleiherbetrieb.

Fragen der tariflichen Zuschläge bleiben hiervon unberührt.

#### 1.2 Wer muss Ausnahmegenehmigungen beantragen?

Die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen zur Sonntagsarbeit obliegt grundsätzlich den Entleihfirmen. Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist für die entsprechenden Arbeiten und Beschäftigten im Entleihbetrieb gültig. Leiharbeitnehmer werden in diesem Fall wie Beschäftigte des Entleihbetriebes angesehen, so dass die Zahl der Leiharbeitnehmer in der Ausnahmegenehmigung für den Entleiher zu berücksichtigen ist.

Der Verleiher benötigt keine gesonderte Ausnahmegenehmigung. Der Verleiher ist jedoch als Arbeitgeber der Leiharbeitnehmer verpflichtet, durch eine geeignete Organisation der Einsatzplanung die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes betreffend Ausgleichszeiten, sowie der Anzahl freier Sonntage im Jahr für die Beschäftigten zu überwachen und einzuhalten. Die Arbeitszeitznachweise sind im Verleihbetrieb gemäß § 16 (2) ArbZG mindestens zwei Jahre zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

### 1.3 Ausnahmegenehmigung zu sonntäglichen Inventurarbeiten

Ein für die Anwendung und Auslegung des Arbeitszeitgesetzes zuständiger Ausschuss auf Bundesebene stellte hierzu fest:

Ausnahmen nach dem Arbeitszeitgesetz finden nur auf Beschäftigte des Antragstellers Anwendung. Einbezogen sind nur Leiharbeitnehmer, die auf Weisung des Antragstellers die entsprechenden Tätigkeiten durchführen.

Beschäftigte von Fremdfirmen, d.h. Firmen die im Werkvertrag tätig werden, werden vom Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigung hingegen nicht erfasst. Hierzu ist ggf. ein eigener Antrag bei der zuständigen Behörde auf Sonn- und Feiertagsarbeit zu stellen. Dies ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Tätigkeiten unter den Ausnahmetatbestand des § 10 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) fallen.

Bei Rückfragen: ( 0171-4346995 oder per : *bruno.siemer@t-online.de*.

Kann auch im Internet abgerufen werden: [www.AQ-Ing.de](http://www.AQ-Ing.de)